



Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und Kommissionen

Beschlossen durch die Bundesversammlung vom 15.03.1992 in Ladenburg
Geändert durch die Bundesversammlung vom 28.11.1992 in Fulda
Geändert durch die Bundesligaausschußsitzung vom 13.11.1994 in Mainz
Geändert durch die a.o. Bundesversammlung am 2.11.1996 in Wiesbaden
Geändert durch die Bundesversammlung am 21.3.1998 in Berlin
Geändert durch die Bundesversammlung am 16.03.2002 in Hamburg
Geändert durch die Bundesversammlung am 27.03.2004 in Leipzig
Geändert durch die Bundesversammlung am 24.03.2012 in Neu-Isenburg
Geändert durch die Bundesversammlung am 25.03.2017 in Regensburg

Deutscher Baseball und Softball Verband e.V.

**Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und
Kommissionen**

Inhalt:**§ 1 Allgemeines****§ 2 Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen****§ 3 Zusammensetzung****§ 4 Ausschusssitzungen****§ 5 Beschlussfassung****§ 6 Anträge****§ 7 Änderungen****§ 8 Inkrafttreten****§ 1 Allgemeines**

Für Sitzungen der DBV-Ausschüsse gilt übergeordnet die allgemeine Geschäftsordnung des DBV.

§ 2 Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen

Die Aufgaben der Ausschüsse und Kommissionen ergeben sich aus §38 der Satzung des DBV

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen ergibt sich aus §37 der Satzung des DBV. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
2. Die Bundesligakommission
 - a) Die Bundesligakommission setzt sich zusammen aus den von der Bundesligaversammlung gewählten Vertretern. Dies sind jeweils
 - ein Vertreter der SB-Bundesliga Nord (3 Stimmen),
 - ein Vertreter der SB-Bundesliga Süd (3 Stimmen),
 - ein Vertreter der 1. Bundesliga Nord (3 Stimmen),
 - ein Vertreter der 1. Bundesliga Süd (3 Stimmen),
 - ein Vertreter der 2. Bundesliga Nord (2 Stimmen),

ein Vertreter der 2. Bundesliga Süd (2 Stimmen),
 ein Vertreter der 2. Bundesliga Nord-Ost (2 Stimmen),
 ein Vertreter der 2. Bundesliga Nord-West (2 Stimmen),
 ein Vertreter der 2. Bundesliga Süd-Ost (2 Stimmen),
 ein Vertreter der 2. Bundesliga Süd-West (2 Stimmen),
 der Schiedsrichterobmann-Spielbetrieb (1 Stimme), sowie der Vorsitzende (1 Stimme).

b) Die Bundesligakommission erarbeitet spezifische Beschlussvorlagen für den Ausschuss Wettkampfsport. Im Bereich der Zuarbeit der Bundesligakommission gilt das Kodezisionsverfahren:

Wird im Ausschuss Wettkampfsport ein Beschluss gefasst, der die Belange der Bundesliga betrifft und der auf den Widerspruch des Vertreters der Bundesligakommission trifft, dann tritt dieser Beschluss zunächst nicht in Kraft und wird zur Erörterung in die Bundesligakommission zurückverwiesen. Die Bundesligakommission hat die Bundesliga-vollversammlung mit diesem Thema zu befassen. Dies kann im Umlaufverfahren stattfinden. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen und auf angemessene Frist ist zu achten. Der strittige Beschluss wird automatisch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschuss Wettkampfsport gesetzt und dort abschließend behandelt. Den Vertretern der Bundesligakommission ist ausreichend Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über das nach einmaligem Widerspruch aufgeschobene Thema ist dann abschließend zu entscheiden.

c) Der Bundesligakommmissionsvorsitzende wird von der Bundesligakommission für die Dauer von einem Jahr gewählt.

3. Die Bundesligavollversammlung

a) Die Vertreter der Bundesligavereine bilden die Bundesligavollversammlung. Die Bundesligavollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und tagt in der Regel getrennt für die Bereiche Baseball und Softball.

b) Die Sitzung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

c) Findet die Versammlung nach Abschluss der Saison statt, und steht für einen Verein der Wechsel in eine andere Liga bereits endgültig fest, so nimmt dieser Verein als Vertreter seiner zukünftigen Ligagruppe teil.

Vereine deren Ligawechsel noch nicht endgültig feststeht, nehmen als Vertreter ihrer bisherigen Ligagruppe teil. Mögliche Aufsteiger aus den Verbandsligen, deren Aufstieg noch nicht endgültig feststeht, dürfen auf Antrag beim Vorsitzenden der BLK als Gäste ohne Stimmrecht an der Bundesligavollversammlung teilnehmen.

Maßgeblich ist eine vom DBV zum Stichtag der Sitzung aufgestellte Liste.

d) Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse und Mitarbeiter des DBV können an der Sitzung beratend teilnehmen.

e) Die Bundesligavollversammlung dient als meinungsbildendes und meinungsfindendes Gremium der Vereine im DBV-Spielbetrieb. Die Bundesligavollversammlung hat über die Wahlen der Bundesligakommission

hinaus keiner Beschlusskraft. Sie reicht Anträge an die Bundesligakommission weiter, welche diese dann berät und im Sinne der Antragssteller in die weiteren Gremien einbringt.

- f) Die Vereine wählen jeweils einen Vertreter für ihre Ligagruppe in die Bundesligakommission. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, die direkte Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewählter Vertreter im Lauf des Jahres aus, so wird ein Nachfolger nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit gewählt.
- g) Für jede Ligagruppe findet ein separater Wahlgang statt, in dem alle Vereine der betreffenden Gruppe jeweils eine Stimme haben.
- h) Jeder stimmberechtigte Verein hat eine Stimme für jede in den DBV-Ligen spielende Mannschaft. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vereins auf einen anderen Vereinsvertreter ist nur durch eine schriftliche, rechtsgültige Vollmacht möglich. §5 und §6 dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Bundesligavollversammlung.

§ 4 Ausschusssitzungen und Kommissionen

1. Die Ausschüsse und Kommissionen treten bei Bedarf zusammen, in der Regel zweimal pro Jahr.
2. Die Einberufung der Ausschüsse und Kommissionen erfolgt in Textform durch den Ausschussvorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Termine werden vorab vom DBV bekannt gegeben.
3. Die Bundesligakommission vertritt die Interessen der Bundesligavereine und deren SpielerInnen unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses des DBV.
4. Außerordentliche Ausschusssitzungen müssen vom Ausschussvorsitzenden binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern in Textform beantragt wird.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen der DBV-Geschäftsstelle zuzusenden, und von dort per Rundschreiben weiterzuleiten.

§ 5 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, Vorsitzende anderer Ausschüsse und Präsidiumsmitglieder können an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Ordnungs- und fristgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen. Die Beschlussfähigkeit bleibt über den gesamten Tagungszeitraum hinweg unberührt
3. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Weitere Abstimmungsregeln gelten analog zu § 18 der DBV-Satzung.
4. Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Ausschussmitglied muss in Textform bestätigen, den Antrag gesehen zu haben und zustimmen oder ablehnen. Beantragt mindestens ein Mitglied eine mündliche Erörterung, so muss der Ausschussvorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, oder den Antrag bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschieben.
5. Finanzwirksame Entscheidungen, insbesondere Vergütungs- und Honorarbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 6 Anträge

1. Anträge für Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen sind spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung in Textform bei der DBV-Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Die eingegangenen Anträge sind spätestens drei Wochen vor der betreffenden Sitzung an Mitglieder des entsprechenden Gremiums weiterzuleiten.
2. Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des DBV sowie Mitglieder von DBV-Organen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag der Mitgliedsverbände oder einem der DBV-Organen durch die Bundesversammlung zu bestätigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 25. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung für DBV-Ausschüsse und Kommissionen außer Kraft.